

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0736/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 20.06.2024 unter der Überschrift „Immer wieder Randal“ (Printausgabe) und „Randal in der Unterkunft für Obdachlose: Das sind die Gründe“ (online) über Vandalismus in einer Obdachlosenunterkunft. Der Amtsdirektor erkläre, wo Obdachlose untergebracht werden, welche Probleme und welche Gründe es für die Bedürftigkeit gebe. In der Obdachlosenunterkunft komme es immer wieder zu Vandalismusvorfällen. Nun habe ein suchtkranker Mann in dem Haus randaliert. Der Mann sei im Krankenhaus, die Kosten trage das Amt. „In diesem Fall haben wir auch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes informiert“, schildere der Amtsdirektor. Der Mann sei seit April in dem Holzhaus einquartiert gewesen und sei zum ersten Mal auffällig geworden. Das Amt habe eine Reinigungsfirma beauftragt. Eine komplette Reinigung der Unterkunft schlage mit rund 400 Euro zu Buche. Meistens handele es sich um suchtkranke Menschen, die sich aus der medizinischen Versorgung im Landesverein für Innere Mission selbst entlassen haben. Andere haben nach einer Zwangsräumung (...) keine reguläre Bleibe gefunden.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert insbesondere folgende Punkte:

- Der Verursacher des Zustands habe nicht, wie geschrieben, randaliert oder gewütet.

- In diesem Fall habe nicht, wie die Zeitung den Amtsdirektor zitiere, das Amt die Bürgerbeauftragte des Landtags informiert, sondern er, denn er stehe mit deren Referentin seit Monaten in regem Kontakt.

Hierzu zitiert der Beschwerdeführer aus einer E-Mail der Referentin an das Amt:

„[...] Wie Ihnen bekannt ist, haben nicht Sie, Herr [Name Amtsdirektor], sondern Herr [Name Beschwerdeführer] uns Anfang dieses Jahres informiert. Hinsichtlich weiterer Fälle von Bewohnern der Notunterkunft wurden wir wiederum von Herrn [Name Beschwerdeführer] informiert. Für künftige Pressemitteilungen Ihrerseits bitte ich um korrekte Wiedergabe der Tatsachen.“

- Der Verursacher sei nicht, wie geschrieben, zum ersten Mal auffällig gewesen, sondern bereits mehrfach durch ihre Veranlassung von Polizei und Krankenwagen abgeholt worden.

- Bzgl. der Reinigungskosten seien sich der Amtsleiter und der Leiter des Ordnungs- und Sozialamts uneinig. Der Amtsdirektor beziffere, wie geschrieben, die Kosten einer Komplettreinigung mit 400 €, der Leiter des Ordnungs- und Sozialamts allein die Reinigung einer Hälfte der Unterkunft mit 672 € (Schreiben liege ihm vor).

- Die Bewohner seien nicht, wie geschrieben, meistens suchtkrank oder zwangsgeräumt. 2 von 6 Bewohnern waren/seien suchtkrank und von mindestens 2 Bewohnern wisse er, dass sie nicht zwangsgeräumt worden seien.

Alle Punkte seien durch Zeugen, Fotos und Dokumente belegbar.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Reporterchef trägt vor, auf ihr Bitten habe der Beschwerdeführer seine Kritik an ihrem Beitrag in einer E-Mail vom 09.07.2024 näher ausgeführt.

Dazu nehmen nehme man gern Stellung:

Der beanstandete Artikel beschäftige sich mit Problemen in einer Obdachlosenunterkunft in einem genannten Ort. Es sei der zweite Artikel über das Thema innerhalb einer Woche gewesen. Bereits am 14.06.2024 habe die Autorin über den Anstieg der Zahl Betroffener, die vom Amt dort untergebracht worden seien, berichtet. Beim ersten Termin sei die Kollegin persönlich vor Ort gewesen, für den zweiten Artikel nicht.

Einen vom Beschwerdeführer behaupteten Zusammenhang mit Artikeln anderer Medien gebe es nicht.

Das Amt habe nach ihrem Eindruck objektiv und nachvollziehbar die Lage geschildert, die der Kollegin aus Gesprächen bereits bekannt gewesen sei (siehe Artikel vom 14.06.). Die vorgelegten Bilder seien glaubwürdig gewesen und zeigten unzweifelhaft die Räume der Obdachlosenunterkunft.

Im Artikel vom 14.06. sei bereits allgemein über den Anstieg der Zahl Obdachloser, die Unterbringungsmöglichkeiten und die Zuständigkeit des Amtes berichtet worden. Schon in diesem Zusammenhang sei auf Probleme mit psychisch und suchtkranken Bewohnern hingewiesen worden. Zitat: „Wir hatten Phasen, da waren Rettungsdienst und die Polizei dreimal täglich hier“ (Amtsvorsteher).

Der beanstandete Artikel habe das Thema anhand eines aktuellen Falls erneut aufgenommen. Der Amtsvorsteher habe erläutert, wie in Fällen von Vandalismus

vorgegangen werde. Es habe aus ihrer Sicht in diesem Zusammenhang keinerlei Veranlassung gegeben, mit einzelnen Bewohnern zu sprechen, da die Sachbeschädigungen – und das sei der Fokus des Beitrags – offensichtlich gewesen seien. Überdies seien keinerlei identifizierende Fakten zum Verursacher der beschriebenen Schäden oder zu anderen Bewohnern veröffentlicht worden. Eine Befragung Dritter sei nicht notwendig gewesen.

Der Beschwerdeführer behaupte, dass der betreffende Bewohner nicht zum ersten Mal von Polizei und Krankenwagen abgeholt wurde. Das Amt erkläre das Gegenteil. Für den Beitrag sei diese Information irrelevant.

Der Beschwerdeführer behaupte, dass die im Text angegebenen Reinigungskosten von ihnen falsch angegeben worden seien. Der Amtsdirektor habe allgemein davon gesprochen, dass eine Reinigung 400 Euro koste. Dabei handele es sich erkennbar um eine Schätzung, die je nach Zustand des Gebäudes mal höher und mal niedriger ausfallen dürfte. Entscheidend sei für sie, welche Gesamtsumme pro Jahr aufgewendet werden müsse. Demnach seien in den vergangenen zwölf Monaten (gerechnet bis Juni 2024) „rund 1000 Euro“ für die Reinigung insgesamt ausgegeben worden.

Der Beschwerdeführer behaupte, die Bewohner seien „nicht meistens suchtkrank oder zwangsgeräumt“. Der Amtsdirektor habe sich zur Bewohnerschaft der Obdachlosenunterkünfte und hier insbesondere zu den Aspekten Suchterkrankung und Obdachlosigkeit ganz allgemein geäußert. Wörtlich habe er gesagt: „Meistens handelt es sich um suchtkranke Menschen...“ Diese Äußerung müsse also nicht auf die derzeitige Zusammensetzung der Bewohnerschaft zutreffen. Außerdem sei dieser Aspekt bereits in dem Artikel vom 14.6. erwähnt worden, unwidersprochen durch den Beschwerdeführer. Zitat des Abteilungsleiters Ordnung und Soziales: „Häufig sind es Menschen mit Suchterkrankungen, die sich aus der Behandlung des Landesvereins für Innere Mission in [Ortsangabe] selbst entlassen haben. Die anderen haben eine Zwangsräumung erlebt und keine neue Wohnung gefunden.“

Den Vorwurf, man hätte die journalistische Neutralität verletzt, weise man zurück.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Immer wieder Randalen“ und „Randalen in der Unterkunft für Obdachlose: Das sind die Gründe“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 3 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur Richtigstellung.

Zwar durfte der Amtsvorsteher zunächst als verlässliche Quelle gelten. Eine Verpflichtung zur anlasslosen Gegenrecherche bestand vorliegend nicht. Die Ausschussmitglieder sind jedoch übereinstimmend der Auffassung, dass die Redaktion die Kritik des Beschwerdeführers zum Anlass hätte nehmen müssen, die strittigen Punkte nachzurecherchieren und ggf. richtigzustellen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>